

PALACKÝ-UNIVERSITÄT IN OLOMOUC

PÄDAGOGISCHE FAKULTÄT

Institut für Fremdsprachen

Bachelorarbeit

Alžběta Cetlová

Komparation des deutschen Grundgesetzes mit der tschechischen
Verfassung

Olomouc 2015

Betreuer: Mgr. Pavel Hofírek

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit selbstständig verfasst habe und nur die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe.

In , den

.....

Alžběta Cetlová

Danksagung

Hiermit möchte ich mich bei allen herzlich bedanken, die mich während der Anfertigung meiner Bachelorarbeit unterstützt haben.

Besonders möchte ich mich ganz herzlich bei Mgr. Pavel Hofirek bedanken, der mich durch seine hilfreichen Anregungen und Ratschläge unterstützte. Daneben gilt mein Dank auch meiner Korrektorin Frau Anna Brym, die in die Korrektur des deutschen Textes viel Zeit investierte.

INHALT

EINLEITUNG	6
1. Charakterisierung der Verfassungen Deutschlands und Tschechiens	8
1.1 Die Entwicklung des Grundgesetzes 1949-1990	8
1.2 Die Veränderungen des Grundgesetzes nach der Wiedervereinigung	10
1.3 Die gegenwärtige Form des Grundgesetzes	12
1.4 Die Entwicklung der tschechischen Verfassung 1848-1993.....	12
1.5 Die gegenwärtige Form der Verfassung	14
2. Komparation des deutschen Grundgesetzes mit der tschechischen Verfassung 16	
2.1 Wichtigste Verfassungsgrundsätze und Struktur der Verfassungen	16
2.1.1 Staatliche Willensbildung.....	18
2.2 Die Grundrechte in Deutschland und in Tschechien.....	19
2.3 Parlament, Parteien und Wahlrecht in Deutschland und in Tschechien	20
2.3.1 Das Parlament.....	20
2.3.1.1 Organisation.....	20
2.3.1.2 Das Gesetzgebungsverfahren.....	24
2.3.2 Die Parteien	26
2.3.3 Das Wahlrecht	27
2.4 Die Verfassungsgerichtbarkeit in Deutschland und in Tschechien.....	29
2.4.1 Die Organisation der Verfassungsgerichte	29
2.4.2 Zuständigkeit und Verfahren	30
2.4.3 Organ- und Bundesstaatstreitigkeiten.....	31
2.4.4 Sonstige Kompetenzen des (Bundes-)Verfassungsgerichtes.....	31
2.4.5 Die Wirkung der Entscheidungen des (Bundes-)Verfassungsgerichtes	32
2.5 Der Präsident.....	33
2.5.1 Wahl des Präsidenten	34
2.5.2 Die Kompetenzen des Präsidenten	36
2.6 Der Bundeskanzler und der Ministerpräsident.....	38
ZUSAMMENFASSUNG	40
LITERATURVERZEICHNIS	42
VERZEICHNIS DER INTERNETQUELLEN	44

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	46
ANHANGSVERZEICHNIS	47
ANHANG 1.....	47
ANHANG 2.....	48
ANHANG 3.....	49
ANHANG 4.....	50
ANHANG 5.....	51
ANHANG 6.....	52
ANHANG 7.....	53
ANOTACE	54

EINLEITUNG

Diese Arbeit befasst sich mit der Analyse des deutschen Grundgesetzes, der tschechischen Verfassung und dem Vergleich beider. Das Thema wählte ich, weil diese beiden Gesetze die Grundprinzipien des Staates, die Organisation und Kompetenz der höchsten Staatsorgane (Legislative, Exekutive und Judikative) und deren Beziehungen festlegen, und ich meine, dass es ganz wichtig ist, diese Gesetze näher zu kennen. Deswegen möchte ich mich in der folgenden Arbeit mit diesem Thema eingehend beschäftigen.

Die Arbeit soll aufzeigen, wo sich in beiden Verfassungen Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten befinden. Die Verfassungen sind in beider Ländern das oberste Gesetz und sind heutzutage demokratisch angeordnet. In der Verfassung und dem Grundgesetz werden sowohl die Regeln zur Führung des Staates und zur Gemeinschaftsordnungsstruktur als auch die Rechtsgrundsätze und Ziele des Staates festgelegt. Die Hypothesen werden im zweiten Kapitel dargelegt; sie besagen, dass der tschechische Präsident genauso wie der deutsche gewählt wird. Das hat seine Ursache darin, dass die Exekutive in beiden Staaten vom Präsidenten und der Regierung gebildet wird, und deswegen muss der Präsident auch gleich gewählt werden und weiter, dass das Grundgesetz aus historischen Gründen so heißt und heutzutage als ganz normale Verfassung, nur mit anderer Bezeichnung, gilt.

Es hat viel Zeit gekostet, bis Verfassung und Grundgesetz ihre heutige Form erreicht haben. Genauso wie sich die Geschichte änderte, änderten sich auch Verfassung und das Grundgesetz. Beide Verfassungen beeinflusste die Abtrennung aus der ehemaligen Föderation. Deswegen werden im ersten Kapitel die Entwicklung und Veränderungen bis zur heutigen Form der Verfassungen beschrieben.

Im zweiten Kapitel werden die Verfassungen der schon oben genannten Staaten verglichen. Es wird unter anderem über die wichtigsten Verfassungsätze und Strukturen der Verfassungen, die staatliche Willensbildung, das Wahlrecht oder den Ministerpräsident und den Bundeskanzler gesprochen.

Die zwei längsten Kapitel besprechen und vergleichen das Parlament und den Präsidenten, da das Parlament und der Präsident zusammen die Exekutive bilden. Die Exekutive ist ein Bestandteil der staatlichen Macht, die den Staatsapparat und die Verwaltung steuert.

Die Arbeit enthält keinen rein praktischen Teil; der Vergleich wird direkt angewendet und überschneidet sich zur Gewährung des besseren Verständnisses der Problematik während der gesamten Arbeit.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde das Thema des Vergleichs von deutschem Grundgesetz und tschechischer Verfassung auf direkte Weise nur in einer Publikation der Fachliteratur untersucht. Diese Publikation wurde im Jahre 2000 herausgegeben, d. h., sie ist nicht gerade aktuell. Deshalb musste ich andere mir zur Verfügung stehende Quellen benutzen. Es handelt sich vor allem um Kommentare zum Grundgesetz und der Verfassung. Ob es sich um Kommentare zum Grundgesetz oder zur Verfassung handelt, beide sind gut zugänglich und man kann aus einer langen Reihe von Publikationen auswählen.

In der Arbeit werden manche literarischen Quellen benutzt. Für den Vergleich war es das Buch „Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars“ von Armin Stolz, et. al.¹ Für die Entwicklung der Verfassungen dann das Buch „Die Verfassung: Idee und Geschichte“ von Hans Vorländer² und weitere Kommentare entweder zur tschechischen Verfassung oder dem deutschen GG.

¹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Vydavatelství Univerzity Palackého, 2000, ISBN 80-244-0123-1.

²VORLÄNDER, Hans. *Die Verfassung : Idee und Geschichte*. 3. Auflage. München: C. H. Beck, 2009. ISBN 978-3-406-58811-2.

1. Charakterisierung der Verfassungen Deutschlands und Tschechiens

Ganz am Anfang ist wichtig zu sagen, dass die Entstehungszeit und auch die Entstehungsumstände beider Verfassungen ganz unterschiedlich sind. Sowohl das deutsche Grundgesetz (GG) als auch die tschechische Verfassung gelten als Verfassungen von demokratischen Staaten.

1.1 Die Entwicklung des Grundgesetzes 1949-1990

Die Debatte über eine neue Verfassung fängt im Jahre 1949 an. „*Das Grundgesetz hob die Bundesrepublik Deutschland aus der Taufe. Der Einfluss der Westmächte als auch die deutsche Handschrift bei der Ausgestaltung des Grundgesetzes – und überwiegend auch der Länderverfassungen – wurde übersehen.*“³ Das Grundgesetz war nicht das wichtigste Thema der Zeit, sondern es stand im Schatten des Frankfurter Wirtschaftsrates.⁴

Das GG, das im Anhang unter Bild 1 zu sehen ist, stellte die Chance dar, das Staatsbewusstsein über einen freiheitlichen und demokratischen Verfassungspatriotismus aufzubauen und spiegelte den Entwurf für ein demokratisches Deutschland wider. Das GG für die Bundesrepublik Deutschland ist die Basis der parlamentarischen Demokratie.⁵ Das parlamentarische Regierungssystem wurde krisenfest gemacht. Die Maßnahmen gegen Krisen waren die Einfügung des konstruktiven Mißtrauensvotums und die „kanzlerdemokratische“ Zuschneidung von Stellung und Befugnissen des Regierungschefs. Der normative Plan für einen freiheitlichen Verfassungsstaat war im GG enthalten und ließ keinen Zweifel an seinem Geltungsanspruch zu.⁶

³VORLÄNDER, Hans. *Die Verfassung: Idee und Geschichte*. 3. Auflage. München: C. H. Beck, 2009. ISBN 978-3-406-58811-2, S. 78.

⁴Der Frankfurter Wirtschaftsrat hat mehr Aufmerksamkeit beansprucht, weil dort über Abbau der Zwangswirtschaft und ökonomische Regeneration diskutiert wurde.

⁵Den Grundgesetzvertrag kann man im Anhang unter Anhang 1 sehen.

⁶„Ebd., S. 78-82.“

Der Pfad zum neuen Grundgesetz war nicht einfach, das Gesetz war Grund für politischen Streit. *„Politische Kontroversen wurden zur Alternative von Verfassungsvollzug oder Verfassungswidrigkeit hochstilisiert, der politische Gegner wurde vom „Boden des Grundgesetzes“ verdrängt und erhielt das Etikett demokratischer Unzuverlässigkeit.“*⁷ Der Streit um die Verfassung brachte nebenbei auch positive Wirkungen, weil sich eine demokratische Kultur herausbildete, die den offenen politischen Konflikt riskierte.

Um den langjährigen Streit zu beenden, mussten im GG zwischen den Jahren 1973 – 1978 ein paar Paragraphen geändert werden. Es wurden u.a. die Reform des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches, die Reform des Ehe- und Scheidungsrechtes, die Novelle zum Kriegsdienstverweigerungsrecht usw. veranlasst. *„Schließlich war das Grundgesetz wie jede moderne rechts- und sozialstaatliche Verfassung zugleich ‚Schranke und Anregung.‘“*⁸ Das GG stellte die Normen und Institutionen zur Verfügung, die eine funktionstüchtige Demokratie ermöglichten, die jedoch nicht garantiert wurde.

Veränderungen des Grundgesetzes wurden ziemlich häufig angewendet. Das GG ist in den ersten 40 Jahren seiner Existenz, d.h. bis zur Wiedervereinigung im Jahre 1990, fünfunddreißig Mal geändert worden. Die Änderungsgesetze erbrachten insgesamt einhundertvierzehn Einfügungen, Änderungen oder Aufhebungen von Grundgesetzartikeln.⁹

Sozusagen gilt das GG heute so, wie es vom Bundesverfassungsgericht ausgelegt wird. Es wurde seit seiner Etablierung im Jahre 1951 vom Bundesverfassungsgericht sowohl interpretiert, als auch konkretisiert und fortgebildet.¹⁰

⁷VORLÄNDER, Hans. *Die Verfassung: Idee und Geschichte*. 3. Auflage. München: C. H. Beck, 2009. ISBN 978-3-406-58811-2, S. 82.

⁸„Ebd., S. 86.“

⁹„Ebd., S. 83-95.“

¹⁰„Ebd., S. 83-95.“

1.2 Die Veränderungen des Grundgesetzes nach der Wiedervereinigung

Die Wiedervereinigung spielt eine wichtige Rolle in der deutschen Verfassungsgeschichte. Am 31. August 1990 wurde der Einigungsvertrag¹¹ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratische Republik beschlossen. Die Deutsche Demokratische Republik wurde an den Geltungsbereich des Grundgesetzes angeschlossen und führte damit ihre eigene staatliche Auflösung herbei. Auf dem ehemaligen Gebiet der Deutsche Demokratischen Republik bildeten sich fünf neue Länder. Am 22. Juli 1990 wurde das neue Ländereinführungsgesetz beschlossen, wonach mit Wirkung vom 3. Oktober die fünf neuen Länder entstehen sollten.¹²

Die Wiedervereinigung wurde von ziemlich vielen Veränderungen des Grundgesetzes begleitet. Ganz konkret erfolgten mit der deutschen Einheit sechs beitriffsbedingte Änderungen des GG. Der neu entstehenden Republik wurde empfohlen, sich mit wichtigen Fragen, die mit der Vereinigung und selbstverständlich auch mit der Änderung des Grundgesetzes zusammenhängen, innerhalb von zwei Jahren zu befassen.¹³

Nach der Wiedervereinigung mussten ziemlich viele Fragen beantwortet werden. Zu diesen Fragen gehörte insbesondere das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, die Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg, die Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz, aber auch die Frage der Anwendung des Artikels 146 GG¹⁴. Der Artikel 146 sah aber eine ganz neue Verfassung vor.¹⁵

¹¹Der Einigungsvertrag steht im Anhang unter Anhang 2 zur Verfügung.

¹²VORLÄNDER, Hans. *Die Verfassung: Idee und Geschichte*. 3. Auflage. München: C. H. Beck, 2009. ISBN 978-3-406-58811-2, S. 83-95.

¹³„Ebd., S. 83-95.“

¹⁴Der Artikel 146 GG steht im Anhang unter Anhang 3 zur Verfügung.

¹⁵„Ebd., S. 96-110.“

Es war sehr kompliziert zu entscheiden, ob es sich nur um ein vergrößertes Bundesland handelte und deswegen nur eine Änderung des Grundgesetzes ausreichen würde, oder ob es sich schon um mehr als nur ein vergrößertes Bundesland handelte und deswegen nötig wäre, eine neue Verfassung herauszuarbeiten. Schließlich wurde das GG zur gesamtdeutschen Verfassung erhoben.¹⁶

Die Versuche der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, eine neue Verfassung herauszuarbeiten, wurden abgelehnt. „*Die im Jahre 1991 von Bundestag und Bundesrat eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission, die 1992 ihre Arbeit aufnahm und diese 1993 abschloss, verzichtete indes auf die Anwendung des Artikels 146 GG.*“¹⁷

Es wurden aber nicht nur die Versuche, eine neue Verfassung herauszuarbeiten, abgelehnt. Auch der Einigungsvertrag und das ihn begleitende Zustimmungsgesetz hatten notwendige Änderungen des Grundgesetzes zur Folge. Artikel 4 des Einigungsvertrages sah sechs Änderungen des Grundgesetzes vor. Die Stimmenverteilung im Bundesrat und in der Länderkammer wurde neu geregelt. Weiter wurde eine Ergänzung des Grundgesetzes vorgenommen. Die Ergänzung des Grundgesetzes regelte, dass mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik die Forderungen und Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen wurden. Alle bis jetzt genannten Änderungen des Grundgesetzes wurden am 27. Oktober 1994 im Bundesgesetzblatt verkündet.¹⁸

¹⁶MÜNICH, Ursula. 1990: *Grundgesetz oder neue Verfassung?* [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 1. 9. 2008. [zit. 2016-01-17]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38984/deutsche-einheit>>

¹⁷VORLÄNDER, Hans. *Die Verfassung: Idee und Geschichte*. 3. Auflage. München: C. H. Beck, 2009. ISBN 978-3-406-58811-2, S. 96.

¹⁸„Ebd., S. 96-110.“

„Es ist nur scheinbar ein Widerspruch, dass diese gesamtdeutsche Verfassung weiterhin die Bezeichnung „Grundgesetz“ trägt. Das Grundgesetz erfüllt nicht nur alle Funktionen einer Verfassung, sondern wird auch den Legitimitätsanforderungen an eine Verfassung gerecht.“¹⁹

1.3 Die gegenwärtige Form des Grundgesetzes

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“²⁰ Mit diesen Wörtern beginnt das deutsche GG.

Es hat folgende Gestalt: Es enthält 146 Artikel und bildet damit das wichtigste rechtliche Fundament für den deutschen Staat und seine Bürger.²¹ Das deutsche GG ist in fünfzehn Teil eingeteilt, wovon ein Teil die Präambel ist.

1.4 Die Entwicklung der tschechischen Verfassung 1848-1993

Wichtig zu sagen ist, dass die Entstehungszeit und auch die Entstehungsumstände beider Verfassungen ganz unterschiedlich sind. Das Frankfurter Parlament stellte im deutschen Gebiet die ersten Andeutungen eines Konstitutionalismus dar. Eine Delegation, die aus tschechischen Vertretern gebildet wurde, war auch zu diesem Parlament eingeladen. Die Einladung wurde aber wegen des Interesses der austro-slawischen Programme abgelehnt. In demselben Jahr, d.h. 1848, fand eine Tagung über das Schicksal der Habsburgermonarchie in Wien statt, an der auch die heutige Tschechische Republik beteiligt war.²²

¹⁹MÜNCH, Ursula. 1990: *Grundgesetz oder neue Verfassung?* [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 1. 9. 2008 [zit. 2016-01-17]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38984/deutsche-einheit>>

²⁰GRÖPL, Christoph; WINDTHORST, Kay; VON COWLLN, Christian. *Grundgesetz: Studienkommentar*. 1. Auflage. München : C. H. Beck, 2013. ISBN 978-3-406-64230-2, S.1.

²¹GRAMM, Christof; ULRICH PIEPER, Stefan. *Grundgesetz: Bürgerkommentar*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2010. ISBN 978-3-8329-5303, S. 19.

²²MAREČKOVÁ, Marie. *České právní a ústavní dějiny: stručný přehled a dokumenty*. 1. Auflage. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 2006. ISBN 80-244-1502-X, S. 67-68.

„Diese Tagung, die Ende 1848 wegen Unruhen in Wien nach Kremsier umzog, wurde im März 1849 gewaltsam aufgelöst. Zugleich wurde eine Verfassung oktroyiert, welche nach zwei Jahren wieder aufgehoben wurde.“²³ Im Folgenden werden aber nur die wichtigsten Gesichtspunkte der Verfassungsentwicklung der Tschechischen Republik erwähnt.

Am 20. 10. 1860 erließ der Kaiser das Oktoberdiplom. Damit verzichtete er auf den Absolutismus. Am 26. 2. 1861 wurde die schon dritte oktroyierte Verfassung verkündet. Sie stellte die Bildung eines neuen Reichsrats bereit. Der Reichsrat wurde aus dem Abgeordnetenhaus und dem Haus der Lords zusammengesetzt. Die Vertreter wurden im Abgeordnetenhaus indirekt durch den Landtag gewählt.²⁴

Der wichtigste Meilenstein in dieser Zeit war die Verabschiedung der Dezember-Verfassung im Jahre 1867, die sich aus sechs Gesetzen zusammensetzte. Das erste Gesetz kodifizierte den Reichsrat, der sich aus dem Abgeordnetenhaus und dem Haus der Lords zusammensetzte. Das zweite bestimmte die Rechte der Bürger, das dritte errichtete das Reichsgericht. Das vierte Gesetz etablierte die Unabhängigkeit der Justiz. Das fünfte regulierte die Regierungsmacht und das sechste Gesetz bestimmte den Dualismus Österreichs und Ungarns genauer.²⁵

Das Jahr 1918 war ein bedeutendes in der Geschichte der Tschechoslowakei. In diesem Jahr entstand ein einheitlicher, demokratischer Rechtsstaat, zunächst 1918 mit einer Übergangsverfassung und dann mit einer neuen Verfassung, die 1920 in Kraft trat und den anderen Staaten Europas die wichtigsten Verfassungsprinzipien des 20. Jahrhunderts aufzeigte.²⁶

²³MAREČKOVÁ, Marie. *České právní a ústavní dějiny: stručný přehled a dokumenty*. 1. Auflage. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 2006. ISBN 80-244-1502-X, S. 67-68.

²⁴DAVID, Roman. *Ústava České republiky: Listina základních práv a svobod: úplné znění doplněné poznámkami a úvodem do problematiky*. 1. Auflage. Olomouc: Fin, 1996. ISBN 80-7182-016-4, S. 45-46.

²⁵„Ebd., S. 45-46.“

²⁶SVOBODA, Jindřich. *Vývoj ústavnosti v českých zemích*. [online]. [zit. 2016-02-10]. Erreichbar unter < http://www.spolved.web2001.cz/stud_mat/ustvyvoj.htm >

Die Weiterentwicklung des erfolgreichen Staates wurde beeinflusst und zerstört durch die Abtrennung der Slowakei, die Okkupation des Protektorats Böhmen und Mähren sowie auch den nachfolgenden 2. Weltkrieg. Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Tschechoslowakische Republik definitiv in den sowjetischen Machtbereich eingereiht. *„Mit diesem Verlust der Demokratie verloren auch die Verfassungsprinzipien ihre Bedeutung, weil in der tschechoslowakischen Verfassung von 1960 im Art. 4 die Führungsrolle der Kommunistischen Partei festgelegt wurde und auch die Grundrechte und Menschenrechte die Anerkennung durch die Staatsgewalt verloren.“*²⁷

Das Jahr 1989 bedeutete einen wichtigen Bruch, da es für die Tschechoslowakische Republik eine prinzipielle Änderung brachte. Die Tschechoslowakische Republik wurde von der totalitären Diktatur und kommunistischen Partei befreit und bildete sich in eine demokratische Republik um. Die neue demokratische Verfassung eines Rechtsstaates wurde ausgearbeitet, ein Prozess, der im Dezember 1992 endete. Die wichtigste Änderung war, dass die Verfassung nur für die Tschechische Republik gelten sollte, weil sie weiter zur Trennung beider Ländern führte. Am 1. 1. 1993 entstand mit einer eigenen demokratischen Verfassung die neue Tschechische Republik.²⁸

1.5 Die gegenwärtige Form der Verfassung

Die tschechische Verfassung hat sich im Laufe der Zeit geändert. Sie ist die grundlegende Quelle für Staats- und Verfassungsrecht und zusammen mit der Grund-Charta der Rechte und Freiheiten sind zwei Grundpfeiler der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik gebildet. Sie ist in sieben Teile unterteilt, von denen der erste die Tschechischen Republik als souveränen, einheitlichen und demokratischen Rechtsstaat definiert. Der zweite Teil definiert die gesetzgebende Gewalt, einschließlich der Verteilung und Definitionen des Abgeordnetenhauses und des Senats.

²⁷STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S.13.

²⁸„Ebd., S. 14-15.“

Teil drei beschäftigt sich mit der Exekutive, d. h. mit der Definition des Präsidenten und der Regierung. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Justiz, Kapitel fünf mit dem obersten Rechnungshof. Kapitel sechs definiert die Tschechische Nationalbank und der letzte, siebte Teil definiert die territoriale Selbstverwaltung.

2. Komparation des deutschen Grundgesetzes mit der tschechischen Verfassung

2.1 Wichtigste Verfassungsgrundsätze und Struktur der Verfassungen

Die Verfassung kann zwei Definitionen haben. In der Verfassung werden die Regeln über die Leitung des Staates, über die Gemeinschaftsordnungsstruktur, aber auch die Rechtsgrundsätze und Ziele des Staates festgelegt. Das ist die Definition der Verfassung im materiellen Sinn. Die Verfassung kann aber auch im formellen Sinn untersucht werden. In diesem Fall spricht man über die Verfassungsurkunde, die verfassungsgebende Gewalt und auch über das Verständnis der Verfassung als nicht nur einfaches Gesetz.²⁹

Im deutschen Verfassungssystem befinden sich drei Gruppen von Verfassungsnormen. Die erste Gruppe enthält Normen, die die Verfassung im materiellen Sinn bilden. Die zweite Normengruppe enthält Rechtssätze und die dritte Gruppe legt fest, unter welchen Bedingungen die Verfassung geändert werden kann.³⁰

Das formelle Verfassungsrecht heißt in der Bundesrepublik Deutschland das GG und wird in elf Abschnitten eingeteilt. Das GG wird mit einer Präambel eingeführt. Es handelt sich um ein historisch bedingtes Grundgesetz. Das Grundgesetz wurde nach Ende des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieg erarbeitet; es war jedoch keine Verfassung. Nach der Wiedervereinigung blieb die Bezeichnung GG erhalten, weil die Leute schon daran gewöhnt waren.

²⁹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 15-17.

³⁰„Ebd., S. 15-17.“

Der Aufbau des tschechischen Verfassungssystems ist sehr spezifisch. Ihn bilden die Verfassungsurkunde, die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten. Das tschechische Verfassungssystem wird als sehr schwer durchschaubar bezeichnet, weil es in viele Rechtsquellen zersplittert ist. Insgesamt ist die tschechische Verfassung in acht Abschnitten zusammengefasst.³¹

Für demokratische Verfassungen sind rechtsstaatliche Grundsätze wie z.B. die Grundrechtsgarantie und die Gewährleistung grundrechtsähnlicher Rechte, die Gewaltenteilung, der Rechtsschutz durch Gerichte usw. charakteristisch. Was die beiden Verfassungen verbindet, ist das Prinzip der Gewaltenteilung. In beiden Staaten wird die Staatsgewalt in Gesetzgebung, Regierungsamt, Verwaltung und Rechtssprechung geteilt.³² Nebenbei ist dies auch das Prinzip der gegenseitigen Hemmung aller Gewalten und das Grundprinzip des Rechtsstaates.³³

Das Verbot der Verfassungsbrechung, so heißt einer der wichtigsten Rechtsgrundsätze in Deutschland, legt fest, dass das GG nur durch ein Gesetz, dem zwei Drittel der Mitglieder des Bundestags und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrats zugestimmt haben, geändert werden kann. Im Abs. 3 Art. 79 gibt es aber auch Grundsätze, die nicht geändert werden können.³⁴ Z. B. ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder sowie die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berührt wird.

Die Garantie der Unabänderlichkeit der Rechtsstaatlichkeit ist auch in der tschechischen Verfassungsurkunde verankert. Anders als in Deutschland ist es aber hinsichtlich der Änderung der Verfassung, die darf ausschließlich nur durch die Verfassungsgesetze ergänzt oder abgeändert werden.³⁵

³¹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 15-17.

³²GG Art. 20 Abs. 2, tschechische Verfassung Art. 2 Abs. 1.

³³„Ebd., S. 15-17.“

³⁴„Ebd., S 15-17.“

³⁵„Ebd., S 15-17.“

2.1.1 Staatliche Willensbildung

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine parlamentarische Demokratie, konkret gesagt, handelt es sich um eine repräsentative Demokratie. In der politischen Willensbildung existieren zwei Grundprinzipien, die man unterscheiden muss: die Identität und die Repräsentation.

„In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Prinzip der Repräsentation, weil das Volk durch andere, von ihm bestellte Personen handelt, deren Entscheidungen ihm von der Verfassung rechtlich zugerechnet werden.“³⁶

Eine besondere Stellung nimmt der Bundeskanzler ein. Er stellt eine sog. Kanzlerdemokratie dar. Der Bundeskanzler nimmt eine starke Position ein. Es hängt vom Bundeskanzler ab, wer die Bundesregierung bildet. Die Bundesminister werden dem Bundespräsidenten vom Bundeskanzler vorgeschlagen, der Bundespräsident ernennt diese dann. Nach Art. 65 GG ist der Bundeskanzler die einzige Person, die die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür auch die Verantwortung trägt.³⁷

Die Tschechische Republik ist eine parlamentarische Demokratie, ganz genau handelt es sich um eine repräsentative Demokratie. Die gesetzgebende Gewalt stellt in der Tschechischen Republik das Parlament dar.³⁸ Das Parlament ist bikameral, es gibt das Abgeordnetenhaus und den Senat.³⁹

In beiden Verfassungen findet man die Beteiligung des Volkes an der politischen Willensbildung durch Volksbegehren, Volksentscheidung, Volksbefragung usw.

³⁶STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 19.

³⁷SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno; KLEIN, Franz. *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. 5. Auflage. Darmstadt: Luchterhand, 1980. ISBN 3-472-31004-9, S. 683-684.

³⁸Gemäß Art. 15 der Verfassung.

³⁹DAVID, Roman. *Ústava České republiky: Listina základních práv a svobod: úplné znění doplněné poznámkami a úvodem do problematiky*. Olomouc: Fin Publishing, 1996. ISBN 80-7182-016-4, S. 87-88.

2.2 Die Grundrechte in Deutschland und in Tschechien

Grundrechte sind verfassungsrechtlich gewährleistete subjektive Rechte. Es gibt Unterschiede schon in der Verankerung des Grundrechtes. In Deutschland werden die Grundrechte direkt im GG festgelegt. In der Tschechischen Republik werden die Grundrechte von der Charta der Grundrechte bestimmt.

Die Arten von Grundrechten sind in Deutschland und in der Tschechischen Republik unterschiedlich. Die deutschen Grundrechte bieten drei Gruppen von Grundrechten: Freiheitsrechte, Leistungsrechte (Teilhaberechte, soziale Grundrechte) und politische Grundrechte.⁴⁰

„In der Tschechischen Republik werden die Grundrechte in fünf Gruppen eingeteilt: Freiheitsrechte, politische Rechte, die Rechte der ethnischen und der nationalen Minderheiten, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte, justizielle Grundrechte.“⁴¹

Die Grundrechte spielen eine wichtige Rolle für das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat. Die Grundgewährleistungen sind in beiden Ländern sehr ähnlich. Es gibt dafür aber auch eine logische Erklärung: Die Grundrechte Deutschlands standen als Vorlage mit anderen Dokumenten über Grundrechte und Grundfreiheiten dem tschechischen Gesetzgeber zur Verfügung.

⁴⁰HÖMIG, Dieter (HRSG.). Mitbegr. von SEIFERT, Karl-Heinz. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. 10. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2013. ISBN 978-3-8487-0270-1, S. 42-44.

⁴¹FLEGL, V. *Listina základních práv a svobod v aplikační praxi ČR*. 1. Auflage. Praha: C. H. Beck, 1997. ISBN 80-7179-149-0, S. VII.

2.3 Parlament, Parteien und Wahlrecht in Deutschland und in Tschechien

2.3.1 Das Parlament

2.3.1.1 Organisation

„Die Bundesrepublik Deutschland ist eine repräsentative, parlamentarische Demokratie. Das demokratische Grundprinzip ‘alle Staatsgewalt geht vom Volke aus‘ ist in der Verfassung festgeschrieben.“⁴² Die Staatsgewalt wird unmittelbar durch das Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Das Volk übt die Staatsgewalt mittelbar durch besondere Organe der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt aus. Der Bundestag und der Bundesrat sind zwei Kammern des Parlaments und werden als Verfassungsorgane mit vorwiegend legislativen Aufgaben bezeichnet.

Der Bundestag gilt als das zentrale Repräsentativorgan. Falls die Gesetze noch nicht im GG festgelegt sind, bestimmt der Bundestag die Aufgaben und Befugnisse der anderen Organe durch das Gesetz. Der Bundestag wird als Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet. Für ihn gilt das sog. Prinzip der Gewaltenteilung. Die Abgeordneten werden vom Volk auf vier Jahre gewählt; insgesamt zählen sie 662 Mitglieder. Die Abgeordneten sind der sog. „personalisierten Verhältniswahl“ untergeordnet, d.h. sie haben zwei Stimmen, die Erststimme für die Wahl eines Wahlkreis Kandidaten, die Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten der Parteien.⁴³

⁴²STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 53.

⁴³Der Bundestag. [online]. Deutscher Bundestag. [zit. 2016-02-17]. Erreichbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_03/245126>

Der Bundestag gilt nicht nur als Gesetzgebungsorgan, sondern er ist ebenso in der parlamentarischen Kontrolle der Regierung tätig. Er beteiligt sich gleichfalls an der Wahl des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und wählt auch die Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundestag hat die Kompetenz, dem Bundeskanzler das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall muss dieser dann vom Präsidenten entlassen werden (Art. 67 GG).⁴⁴

Für die Auflösung des Bundestages ist laut GG der Bundespräsident zuständig. Er kann den Bundestag nur in zwei Fällen auflösen lassen. Der erste Fall ist die Äußerung des Misstrauens gegenüber dem Kanzler. Falls der Bundestag dem Kanzler das Vertrauen nicht ausspricht und mit der Mehrheit keinen neuen Kanzler wählt, kann er aufgelöst werden. Der zweite Fall beinhaltet, „*dass bei der Kanzlerwahl trotz wiederholter Anläufe kein Kandidat die absolute Mehrheit im Parlament erhält.*“⁴⁵

Die zweite Kammer bildet im deutschen Parlament der Bundesrat. Dem Bundesrat stehen 64 Vertreter aus allen 16 Bundesländern vor, die auf eine vier Jahre andauernde Periode gewählt und ohne Begründung nicht abberufen werden dürfen. Der Bundesrat beteiligt sich an der Willensbildung des Bundes; eine wichtige Rolle, die ihm zugehört, ist die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes. Im Bundesrat steht das Länderinteresse vor Parteiinteressen. Jedes Land enthält je nach Einwohnerzahl drei, vier, fünf oder sechs Stimmen.⁴⁶

⁴⁴*Funktion und Aufgabe.* [online]. Deutscher Bundestag. [zit. 2016-02-17]. Erreichbar unter: <<https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben>>

⁴⁵STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars.* 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 54-55.

⁴⁶HÖMIG, Dieter (HRSG.). Mitbegr. von SEIFERT, Karl-Heinz. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.* 10. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2013. ISBN 978-3-8487-0270-1, S. 436-440.

Der Bundesrat beteiligt sich in Einzelfällen an der Bildung, Vertretung und Kontrolle des obersten Bundesorgans. Der Bundesrat ist für die Wahl der Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zuständig. Der oberste Kopf des Bundesrats ist der Bundesratspräsident. Er ist zur Vertretung des Bundespräsidenten befähigt, falls dieser verhindert ist. Der Bundesrat ist dazu befugt, Präsidentenanklage zu erheben. Die gleiche Möglichkeit hat auch der Bundestag. In der Tschechischen Republik ist nur der Senat berechtigt, eine Präsidentenanklage zu erheben.⁴⁷

Nach Art. 1 der tschechischen Verfassung ist die Tschechische Republik ein auf der Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers beruhender souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat. Genauso wie das deutsche GG liegt die tschechische Verfassung fest, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Staatsgewalt wird mit Hilfe der Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtssprechenden Gewalt ausgeübt.⁴⁸

Laut Art. 15 der tschechischen Verfassung stellt das Parlament die gesetzgebende Gewalt dar und wird aus zwei Kammern gebildet. Die erste Kammer bildet das Abgeordnetenhaus, die zweite Kammer dann der Senat. Die Verfassung bezeichnet den Senat als ein Gegengewicht zum Abgeordnetenhaus. Im Gegensatz zum Abgeordnetenhaus kann der Senat jedoch nicht aufgelöst werden⁴⁹, womit ein Element der Parlamentskontinuität gegeben ist, da der Senat das Abgeordnetenhaus in Fällen der Auflösung vertreten kann. Komplex gesagt, ist der Senat für das Gesetzgebungsverfahren zuständig.⁵⁰

⁴⁷Gemäß Art. 57 des Grundgesetzes.

⁴⁸BAHÝLOVÁ, Lenka; FILIP, Jan; MOLEK, Pavel; PODHRÁZKÝ, Milan; ŠIMÍČEK, Vojtěch; VYHNÁNEK, Ladislav. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: Linde, 2010. ISBN 978-80-7201-814-7, S. 24-26.

⁴⁹Fälle, in denen der Präsident das Abgeordnetenhaus auflösen kann, stehen im Anhang unter Anhang 4 zur Verfügung.

⁵⁰KLÍMA, Karel. *Komentář k Ústavě a Listině*. 2. Auflage. Plzeň: Verlag Aleš Čeněk, 2009. ISBN 978-80-7380-140-3, S. 197-204.

Für die Auflösung des Abgeordnetenhauses gibt es eine Ausnahme. Es ist nicht möglich, das Abgeordnetenhaus drei Monate vor dem Ende einer Legislaturperiode auflösen zu lassen. *„Falls das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird, obliegt es dem Senat, gesetzliche Maßnahmen in jenen Angelegenheiten zu treffen, welche keinen Aufschub dulden und die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern würden.“*⁵¹ Die Regierung schlägt dem Senat die gesetzlichen Maßnahmen zur Verhandlung vor, die dann weiter von dem Abgeordnetenhaus gebilligt werden müssen. *„Falls das Abgeordnetenhaus sie nicht billigt, verliert eine solche gesetzliche Maßnahme ihre weitere Gültigkeit.“*⁵²

Es gibt aber auch Befugnissen, die nur dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat zugehören. Das Abgeordnetenhaus bestimmt die Vertrauensfrage der Regierung, die jederzeit innerhalb der Wahlperiode vorgelegt werden kann. Das Abgeordnetenhaus hat die Rechtskraft, der Regierung das Misstrauen auszusprechen, aber nur dann, wenn es von mindestens 50 Abgeordneten schriftlich eingebracht wird. Um die Anträge anzunehmen, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordneten nötig. Der Senat beteiligt sich an der Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts, die vom Präsidenten ernannt werden. Der Senat besitzt auch die Kompetenz, Präsidentenanklage zu erheben.⁵³

Das Abgeordnetenhaus zählt insgesamt 200 Abgeordnete, die für eine vierjährige Wahlperiode nach dem sog. Prinzip der proportionalen Vertretung⁵⁴ gewählt werden. Dagegen zählt der Senat nur 81 Senatoren, die nach dem Prinzip des Mehrheitssystems⁵⁵ für eine sechsjährige Wahlperiode gewählt werden.

An der Spitze des Abgeordnetenhauses und des Senats stehen die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter, die die beiden Kammern wählen und abrufen können. Das ist eigentlich eine ganz ähnliche Situation wie in Deutschland.

⁵¹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000, ISBN 80-244-0123-1, S. 55.

⁵²„Ebd., S. 55.“

⁵³„Ebd., S. 55.“

⁵⁴Ein Wahlsystem, das auf dem Prinzip der Verteilung der Sitze in der Legislative zu einzelnen politischen Parteien basiert.

⁵⁵Gewählt ist derjenige, der für sich selbst eine größere Unterstützung gewinnt.

Die Organe der Kammern bilden Ausschüsse und Kommissionen. Die gemeinsame Sitzung beider Kammern ist in Deutschland nur bei der Wahl des Präsidenten möglich. In Tschechien war das früher genauso wie in Deutschland, nach der Einführung der direkten Wahl des Präsidenten ist diese Situation jedoch nicht mehr möglich.

2.3.1.2 Das Gesetzgebungsverfahren

„Als Stufen des Gesetzgebungsverfahrens unterscheidet man die Gesetzesinitiative, den Gesetzesbeschluss durch die Organe der Legislative, dann die Ausfertigung des Gesetzes und schließlich dessen Verkündung. Wichtig für das Beschlussverfahren in Deutschland ist die Unterscheidung zwischen einfachen und verfassungsändernden Gesetzen.“⁵⁶ Es gibt drei Organe, die eine Gesetzesinitiative ausüben: die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat. In der Praxis leitet die Bundesregierung die Gesetzesentwürfe dem Bundesrat zu. Der Bundesrat ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Der Gesetzesentwurf wird dann an die Bundesregierung zurückgeleitet. Erst nach diesem Prozess kann er auf der Ebene des Bundestags eingebracht werden.

Ein Bundesgesetz muss unbedingt vom Bundestag verabschiedet werden. Ohne die Verabschiedung gilt das Gesetz nicht. Die Bundesgesetze liegen dem Bundestag in drei Lesungen zur Abstimmung vor. Um ein Gesetz anzunehmen, wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt. Falls ein Gesetz geändert wird, handelt sich dann um mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.⁵⁷

⁵⁶STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, s. 56.

⁵⁷*Gesetzgebungsverfahren*. [online]. Deutscher Bundestag. [zit. 2016-02-22]. Erreichbar unter: <https://www.bundestag.de/service/glossar/G/gesgeb_verf/245444 >

In Deutschland werden zwei Formen des Gesetzes unterschieden: das Zustimmungsgesetz⁵⁸ und das zustimmungsfreie Gesetz. „Zustimmungsbedürftig sind Gesetze vor allem dann, wenn wesentliche Interessen der Länder berührt werden, etwa wenn sie die Finanzen oder die Verwaltung der Länder wesentlich berühren (in jedem Fall erfordern Verfassungsänderungen die Zustimmung des Bundesrates...).“⁵⁹ D.h. ein Zustimmungsgesetz gilt nur in dem Fall, dass ihm vom Bundestag zugestimmt wurde. Jedes Gesetz braucht definitiv die Ausfertigung und Verkündung des Präsidenten.

In der Tschechischen Republik kann die Gesetzesinitiative ein Abgeordneter, eine Gruppe von Abgeordneten, der Senat, die Regierung oder die Vertretung einer höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit ausüben. Andere Regeln gelten für das Staatshaushaltsgesetz und den Rechnungsabschluss. Die beiden erfolgen nur durch die Regierung und die Bestimmung hängt vom Abgeordnetenhaus ab.⁶⁰

Ein wichtiger Punkt bei der Beschlussfähigkeit der Kammern des deutschen und auch tschechischen Parlaments ist die Anwesenheit ihrer Mitglieder. Falls die Verfassung nicht anderes sagt, muss mindestens ein Drittel anwesend sein. Um über einen Beschluss abzustimmen, ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten oder Mitglieder des Bundesrates nötig. Andere Regeln gelten für die Abstimmung des Verfassungsgesetzes. Um über ein Verfassungsgesetz abzustimmen, ist eine Mehrheit von drei Fünfteln aller Abgeordneten und anwesenden Mitglieder des Bundesrates nötig.⁶¹

⁵⁸Sind im GG taxativ bestimmt, brauchen die Zustimmung des Bundesrats, können nicht ohne oder gegen seinen Willen zustandekommen.

⁵⁹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. 80-244-0123-1, S. 57.

⁶⁰„Ebd., S. 57-58.“

⁶¹HENDRYCH, Dušan; SVOBODA, Ciril. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: C.H. Beck, 1997. ISBN 80-7179-084-2, S. 60-62.

Art. 44 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt, dass die Regierung zu allen Gesetzesvorlagen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Stellung beziehen muss. Falls sie das nicht tut, wird dem Gesetz automatisch zugestimmt. Was das Gesetzgebungsverfahren in beiden Ländern verbindet, ist der Verlauf der Abstimmung über das Gesetz. Genauso wie in Deutschland wird in Tschechien das Gesetz erst beim Abgeordnetenhaus eingebracht und bedarf insgesamt dreier Lesungen. Nach der Zustimmung des Abgeordnetenhauses wird die Gesetzesvorlage an den Senat weitergeleitet.⁶²

Der Senat muss dazu binnen 30 Tagen Stellung nehmen, d. h. er kann die Gesetzesvorlage entweder verabschieden, ablehnen oder aber an das Abgeordnetenhaus zurückreichen. Ein Gesetz wird definitiv nach der Unterzeichnung des Präsidenten angenommen; der kann aber auch das suspensive Veto⁶³ benutzen.⁶⁴

2.3.2 Die Parteien

Art. 21 GG beschreibt die Wirkung der politischen Parteien. Die parlamentarische Demokratie und ihre Funktionen sind sehr eng mit der Tätigkeit der politischen Parteien verbunden und wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Unter den Parteien gilt das sog. Prinzip der Gleichbehandlung. Allen Parteien müssen im Wahlkampf und im Wahlverfahren gleiche Chancen gewährt werden.⁶⁵

Jede deutsche Partei muss ein schriftliches Programm und eine schriftliche Satzung ausarbeiten, die sich beide nach demokratischen Grundsätzen regeln. Bedingung, um ein Mitglied einer Partei zu werden, sind die Wählbarkeit oder das Wahlrecht. Jede natürliche Person, die Wählbarkeit oder Wahlrecht innehat, kann Mitglied einer Partei werden.

⁶²BAHÝLOVÁ, Lenka; FILIP, Jan; MOLEK, Pavel; PODHRÁZKÝ, Milan; ŠIMÍČEK, Vojtěcha; VYHNÁNEK, Ladislav. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: Linde, 2010. ISBN 978-80-7201-814-7, S. 535-537.

⁶³Der Präsident darf das vom Parlament abgestimmte Gesetz ablehnen, d. h. er muss es nicht unterzeichnen.

⁶⁴DAVID, Roman. *Ústava České republiky: Listina základních práv a svobod: úplné znění doplněné poznámkami a úvodem do problematiky*. 1. Auflage. Olomouc: Fin Publishing, 1996. ISBN 80-7182-016-4, S. 108-110.

⁶⁵JARASS, Hans D.; PIEROTH, Bodo. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar*. 7. Aufl. München: Beck, 2004. ISBN 3-406-51428-6, S. 586, 594.

„Gemäß Art. 5 der tschechischen Verfassung beruht das politische System auf der freien und freiwilligen Bildung und dem freien Wettbewerb von politischen Parteien, die die demokratischen Grundprinzipien respektieren und die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ablehnen.“⁶⁶ Wenn ein Bürger einer Partei oder einer Bewegung beitreten will, braucht er dazu keine Genehmigung eines Staatsorganes. Für jede Partei gilt eine weitergenannte Regel: Es muss eine angemeldete juristische Person mit dem Sitz in der Tschechischen Republik sein. Es gibt aber auch unzulässige Parteien und Bewegungen.⁶⁷ Jede Person, die 18 Jahre alt ist und nur eine Partei oder Bewegung vertreten will, kann Mitglied sein.

2.3.3 Das Wahlrecht

Die beiden Länder sind demokratisch geordnet. Deswegen gelten für sie auch die gleichen Wahlrechtsgrundsätze, die einen zeitgemäßen demokratischen Standard gewähren. Demnach entsprechen bestimmte Kriterien.⁶⁸

Wählen kann eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und mindestens 3 Monate mit einem deutschen Wohnsitz im Bundesgebiet wohnt. Wählbar ist eine Person, die mindestens 18 Jahre alt und seit einem Jahr Deutsche/r ist. In Deutschland wird das Prinzip des Verhältniswahlrechts⁶⁹ vertreten. Dieses Prinzip hat jedoch einen Nachteil. Es ermöglicht in Vielzahl die Entstehung kleiner Parteien, die nur schwer regierungsfähige Koalitionen herstellen lassen und eine Koalitionsblockade aufbauen können. Wenn man Bundestags- und Landtagswahlen auf den gleichen Tag legt, ist es möglich, eine solche Blockade zu verhindern, weil man um die Homogenität der Parteien besorgt ist.⁷⁰

⁶⁶STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. 80-244-0123-1, S. 59.

⁶⁷Die Gründe der Unzulässigkeit stehen im Anhang unter Anhang 5 zur Verfügung.

⁶⁸Die Kriterien stehen im Anhang unter Anhang 6 zur Verfügung.

⁶⁹Eine Wahl mit einem Wahlsystem, bei dem die Wahlvorschlagsträger Gruppen von Kandidaten aufstellen, zumeist als geordnete Wahllisten. Es handelt sich daher um eine Listenwahl. Die Wähler wählen dann primär oder ausschließlich zwischen diesen Listen.

⁷⁰KORTE, Karl-Rudolf. *Wahlrechtsgrundsätze*. [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 1. 9. 2008 [zit. 2016-02-29]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62536/grundsaeetze-des-wahlrechts>>

In der Tschechischen Republik hat jeder Bürger, der mindestens 18 Jahre alt ist und einen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat, das Wahlrecht. Die Bedingungen der Wählbarkeit unterscheiden sich, je nachdem, ob es sich um das Abgeordnetenhaus oder um den Senat handelt. Um in das Abgeordnetenhaus gewählt zu werden, muss man mindestens 21 Jahre alt sein und das Wahlrecht besitzen. Um in den Senat gewählt zu werden, muss man mindestens 40 Jahre alt sein und das Wahlrecht besitzen. Die Wahlen in beide Kammern erfolgen nach unterschiedlichen Prinzipen. Im Abgeordnetenhaus wird das Prinzip der proportionalen Vertretung⁷¹, im Senat das Prinzip des Mehrheitssystems⁷² angewendet.⁷³

Im Abgeordnetenhaus sind nur politische Parteien vertreten. Im Senat sind nicht nur die politischen Parteien vertreten, sondern um ein Mandat können sich auch unabhängige Kandidaten bewerben. Die politischen Parteien im Abgeordnetenhaus müssen bei Wahlen mindestens 5% aller abgegebenen Stimmen gewinnen. Die Wähler können auch Präferenzstimmen ausnutzen. Das geht aber bei höchstens vier bevorzugten Kandidaten, die auf der Kandidatenliste genannt werden. *„Die Mandate werden den politischen Parteien verhältnismäßig nach der Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen, die die Parteien jeweils von den Wählern erhalten haben, zugeteilt.“*⁷⁴

Im deutschen Bundestag sind genauso wie in Tschechien nur die politischen Parteien vertreten. Um im Bundestag vertreten zu sein, muss eine Partei mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate erhalten. Der Bundesrat besteht im Gegenteil aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abrufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

⁷¹Ein Wahlsystem, das auf dem Prinzip der Verteilung der Sitze in der Legislative zu einzelnen politischen Parteien beruht.

⁷²Das Prinzip, bei dem derjenige, der für sich selbst eine größere Unterstützung der Wähler gewinnt, gewählt wird.

⁷³DAVID, Roman. *Ústava České republiky: Listina základních práv a svobod: úplné znění doplněné poznámkami a úvodem do problematiky*. 1. Auflage. Olomouc: Fin Publishing, 1996. ISBN 80-7182-016-4, S. 89-90.

⁷⁴STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000, 80-244-0123-1, S. 61.

2.4 Die Verfassungsgerichtbarkeit in Deutschland und in Tschechien

2.4.1 Die Organisation der Verfassungsgerichte

Laut §1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird das Bundesverfassungsgerichtsgesetz als ein selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes, der unabhängig und selbständig neben den übrigen Verfassungsorganen des Bundes steht, bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht steht in der Rangordnung der Rechtsprechung an oberster Stelle.⁷⁵

Das Bundesverfassungsgericht mit seinem Sitz in Karlsruhe wird in zwei Senate eingeteilt. Jeder Senat hat Mitglieder, die vom Bundestag und Bundesrat gewählt sind und denen laut § 14 BVerfGG Zuständigkeiten zugeordnet sind. Die Wahlperiode der Richter ist 12 Jahre lang⁷⁶ und eine Wiederwahl ist nicht möglich. Um eine Befähigung zum Richteramt zu besitzen, müssen Richter mindestens 40 Jahre alt sein.

Wer als Bundesverfassungsrichter arbeitet, darf keinen anderen Beruf ausüben. Diese Regelung betrifft nicht den Beruf von Hochschullehrern, die Recht lehren, dieser Beruf darf auch von Bundesverfassungsrichtern ausgeübt werden. Der Bundestag und der Bundesrat wählen abwechselnd den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seine Stellvertreter.

Art. 83 der Verfassung sagt, dass das tschechische Verfassungsgericht als Organ der Rechtssprechung zum Schutz der Verfassungsordnung dient. In der Tschechischen Republik funktioniert das System der Gewaltenteilung, in dem das Verfassungsgericht eine unabhängige, selbständige und unersetzbare Stellung einnimmt.⁷⁷

⁷⁵STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. 80-244-0123-1, S. 111-112.

⁷⁶Längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

⁷⁷KLÍMA, Karel. *Komentář k Ústavě a Listině*. 2. Auflage. Plzeň: Verlag Aleš Čeněk, 2009. ISBN 978-80-7380-140-3, S. 640.

Sitz des tschechischen Verfassungsgerichts ist Brün. Das Verfassungsgericht hat 15 Mitglieder, die auf eine zehn Jahre andauernde Wahlperiode gewählt werden (Art. 84 Abs. 1 der Verfassung). Der Präsident ernennt die Richter, wozu er auch die Zustimmung des Senats braucht. Der Richter muss ein Gelöbnis vor dem Präsidenten ablegen, falls er das nicht macht, gilt er als nicht ernannt (Art. 85 der Verfassung).⁷⁸

Um Verfassungsrichter werden zu können, muss man folgenden Kriterien entsprechen: ein unbescholtener Bürger sein, der zum Senat wählbar und mindestens 40 Jahre alt ist, eine juristische Ausbildung an der Hochschule innehaben und mindestens 10 Jahre lang in der Praxis tätig gewesen sein. Der Präsident ernennt aus dem Kreis der Verfassungsrichter den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. *„Zur Entscheidung von Angelegenheiten, welche gemäß Art. 87 Abs. 1 der Verfassung nicht in die Kompetenz des Plenums gehören, sind vier Senate errichtet worden. Jeder Senat besteht aus drei Richtern. Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts und seine zwei Stellvertreter dürfen nicht ständige Mitglieder eines Senates sein.“*⁷⁹

2.4.2 Zuständigkeit und Verfahren

Jedes Bundesland hat seine eigenen Landesverfassungsgerichte geschaffen. Eine Ausnahme stellt das Bundesland Schleswig-Holstein dar, das gemäß seiner Landesverfassung die Aufgaben der Verfassungsrechtssprechung dem Bundesverfassungsgericht überlässt. Raum für eine Erweiterung der Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts durch einfache Bundesgesetze bietet das deutsche GG in Art 93. Abs. 2.⁸⁰

Beim tschechischen Verfassungsgericht sieht die Situation ganz anders aus. Der Art. 87 der Verfassung stellt die Kompetenzen des Verfassungsgerichtes abschließend dar.⁸¹

⁷⁸HENDRYCH, Dušan; SVOBODA Cyril. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: C. H. Beck, 1997. ISBN 80-7179-084-2, S. 136-138.

⁷⁹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleich in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. 80-244-0123-1, S. 113.

⁸⁰„Ebd., S. 112-113.“

⁸¹Das Betätigungsfeld des Verfassungsgerichtes ist im Art. 87 der Verfassung fest verankert.

2.4.3 Organ- und Bundesstaatstreitigkeiten

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet bei Streitigkeiten oberster Bundesorgane über die Auslegung des Grundgesetzes (Art. 93 Abs. 1 Nr 1 GG), über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten bei der Ausführung von Bundesrecht und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Art. 93 Abs. 1 NR. 3 GG) sowie über andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG).⁸²

Die Tschechische Republik ist kein Bundesstaat. Deswegen unterscheiden sich auch die Fälle, in denen das Verfassungsgericht entscheidet. In der Tschechischen Republik entscheidet das Verfassungsgericht nur in Angelegenheiten den Umfang der Befugnisse staatlicher Organe und der Organe der territorialen Selbstverwaltung betreffend.⁸³

2.4.4 Sonstige Kompetenzen des (Bundes-)Verfassungsgerichtes

Das GG verfolgt das Prinzip der wehrhaften Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht kümmert sich um den Schutz der Verfassung, und dazu hat es weitergehende sonstige Zuständigkeiten. Es entscheidet über das Verbot einer politischen Partei.⁸⁴ Weiterhin verfügt es auch über die Kompetenz, die Verwirkung von Grundrechten auszusprechen⁸⁵ und über eine Anklage des Bundespräsidenten⁸⁶ und eine Richteranklage zu entscheiden.⁸⁷ Schließlich prüft das Bundesverfassungsgericht im Wahlprüfungs- bzw. Mandatsverlustverfahren Beschwerden über Entscheidungen des Bundestages.

⁸²JARASS, Hans D.; PIEROTH, Bodo. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar*. 7. Aufl. München: Beck, 2004. ISBN 3-406-51428-6, S. 1038-1039.

⁸³HENDRYCH, Dušan; SVOBODA, Cyril. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: C.H. Beck, 1997. ISBN 80-7179-084-2, S. 140-141.

⁸⁴Gemäß Art. 21 Abs. 2 GG.

⁸⁵Gemäß Art. 18 GG.

⁸⁶Gemäß Art. 61 Abs. 1 GG.

⁸⁷Gemäß Art. 98 Abs. 2 GG.

Die tschechische Verfassung kennt nur das Verfahren über Verfassungsanklagen des Senats gegen den Präsidenten der Republik gemäß Art. 65 Abs. 2 der Verfassung. Der Präsident darf nur wegen Hochverrats verfolgt werden. Einziges zuständiges Gericht ist das Verfassungsgericht. Das Verfahren wird durch Anklage des Senates eingeleitet.⁸⁸

Weiter ist das Verfassungsgericht dafür zuständig, die Entscheidung über Anträge des Präsidenten der Republik auf Aufhebung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses oder des Senates zu treffen. Das Verfassungsgericht hat auch die Kompetenz, Entscheidungen über den Verlust der Wählbarkeit oder über die Unvereinbarkeit der Ausübung der Funktion eines Abgeordneten oder eines Senators zu treffen.⁸⁹

2.4.5 Die Wirkung der Entscheidungen des (Bundes-)Verfassungsgerichtes

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder und alle Gerichte und Behörden verbindlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich nicht auf die Entscheidungsgründe, sondern auf die Entscheidungsformel.⁹⁰

In der tschechischen Verfassung sind alle Entscheidungen des Verfassungsgesetzes vollstreckbar, sofern das Verfassungsgesetz nicht anders entschieden hat und sie sind für alle Organe und Personen verbindlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich genauso wie im Deutschland auf die Entscheidungsformel.⁹¹

⁸⁸KLÍMA, Karel. *Komentář k Ústavě a Listině*. 2. Auflage. Plzeň: Verlag Aleš Čeněk, 2009. ISBN 978-80-7380-140-3, S. 507-509.

⁸⁹STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 117-118.

⁹⁰„Ebd., S. 117-118.“

⁹¹„Ebd., S. 177-118.“

„Daraus folgt, dass den Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes und des tschechischen Verfassungsgerichtes die Wirkungen eines Gesetzes zukommen, nicht aber, dass sie ein Gesetzgebungsakt der Justiz wären.“⁹²

Die Entscheidungen beider Verfassungsgerichte stehen über der Rechtskraftwirkung anderer gerichtlicher Entscheidungen des anderen Gerichts. Ursache hierfür ist, dass das Verfassungsgericht eine besondere Stellung einnimmt. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für die Staatsorgane und alle Gerichte und Behörden verbindlich.

2.5 Der Präsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und stellt das Symbol der staatlichen Einheit dar. Er übt eine repräsentative, staatsverkörpernde Funktion aus und ihm stehen außerordentliche Kompetenzen in Krisenlagen zur Verfügung. *„Zur Durchführung seiner Aufgaben steht ihm das Bundespräsidialamt zur Verfügung; es ist eine oberste Bundesbehörde.“* Der Präsident ist nicht Beamter, sondern ein Verfassungsorgan und wird von der Bundesversammlung gewählt. Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid.⁹³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre und die Wiederwahl ist nur einmal möglich.⁹⁴

Der Präsident der Tschechischen Republik ist das Staatsoberhaupt. Nach der Verfassung ist er aber nicht als die höchste Exekutivbehörde definiert. Er hat eine Reihe von realen und zeremoniellen Befugnissen.

⁹²STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Palacky Universität, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 118.

⁹³Der Eid steht im Anhang unter Anhang 7 zur Verfügung.

⁹⁴SEIFERT, Karl-Heinz; HÖMIG, Dieter. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2003, ISBN 3-7890-8370-4, S. 403-410.

Die realen Befugnisse übt er entweder eigenständig oder mit Zustimmung des Ministerpräsidenten aus. Für zeremonielle Befugnisse benutzt er die Flagge mit der Aufschrift "Die Wahrheit gewinnt", das Staatswappen und Staatssiegel. Der Präsident wird in direkten Wahlen gewählt; er ist für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich.

Er trägt keine rechtliche Verantwortung d.h. er kann nicht strafrechtlich verfolgt werden. Eine Ausnahme ist der Fall des Hochverrats. Der Präsident übernimmt sein Amt an Tag der Ablegung des Eides. Die Amtszeit des Präsidenten dauert 5 Jahre.⁹⁵

Es ist gut zu erwähnen, dass der dritte Teil der tschechischen Verfassung unter dem Einfluss des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gebildet wurde. Daher ist die Position des Präsidenten der Republik sehr ähnlich zur Position des Bundespräsidenten.

2.5.1 Wahl des Präsidenten

Wählbar ist jeder Deutsche, der das aktive und passive Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtsperiode des Präsidenten dauert fünf Jahre. Die Amtsdauer soll ein Zusammenfallen mit der Wahl des Bundestags verhindern und eine größere Kontinuität gewährleisten. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Dies gilt aber nur für zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden.⁹⁶

Die Bundesversammlung ist für die Wahl des Bundespräsidenten zuständig. Es handelt sich um die größte parlamentarische Versammlung der Bundesrepublik Deutschland und die einzige Aufgabe ist, den Bundespräsidenten zu wählen. Ort und Zeit der Bundesversammlung werden vom Präsidenten bestimmt. Die Wahl des Bundespräsidenten regelt Artikel 54 des GG.⁹⁷

⁹⁵DAVID, Roman. *Ústava České republiky: Listina základních práv a svobod: úplné znění doplněné poznámkami a úvodem do problematiky*. 1. Auflage. Olomouc: Fin Publishing, 1996. ISBN 80-7182-016-4, S. 115-116.

⁹⁶JARASS, Hans D.; PIEROTH, Bodo. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar*. 7. Aufl. München: Beck, 2004. ISBN 3-406-51428-6, S. 820-821.

⁹⁷*Wahl des Bundespräsidenten*. [online]. Deutscher Bundestag, [zit. 2016-03-28]. Erreichbar unter: <<https://www.bundestag.de/bundesversammlung>>

Die Wahl des Bundespräsidenten findet geheim und ohne vorherige Aussprache statt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Bundesversammlung beim Bundestagspräsidenten eingereicht werden. Als Folge des demokratischen Prinzips verhandelt die Bundesversammlung öffentlich. Die Abstimmung darf aber auch geheim sein. Der Kandidat muss die absolute Mehrheit⁹⁸ der Stimmen bekommen.

Erhielt er die Stimmen in den ersten zwei Wahlgängen nicht, kommt es zum dritten Wahlgang, in dem nur die relative Mehrheit⁹⁹ der Stimmen genug ist. Im zweiten und dritten Wahlgang ist es möglich, neue Wahlvorschläge zu unterbreiten.¹⁰⁰

„Der zukünftige Bundespräsident tritt sein Amt an, sobald die Amtszeit des Vorgängers abgelaufen ist. Im Falle eines vorzeitiges Rücktritts eines Bundespräsidenten tritt der Nachfolger das Amt an, sobald er die Annahme der Wahl erklärt hat.“¹⁰¹

Die Wahl des Präsidenten der Tschechischen Republik findet in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts statt. Präsident wird der Kandidat sein, der die Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Wenn es keinen solchen Kandidaten gibt, findet in zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang der zweite Wahlgang statt, in dem die beiden erfolgreichsten Kandidaten aus dem ersten Wahlgang weiter antreten. Bei Stimmengleichheit treten im zweiten Wahlgang alle diejenigen Kandidaten weiter an, die im ersten Wahlgang die höchste Anzahl der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhielten. Falls es mindestens zwei solche Kandidaten nicht gibt, treten auch diejenigen, die die weithöchste Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten erhielten, weiterhin an.¹⁰²

⁹⁸Das heißt, dass der Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen bekommen muss.

⁹⁹Es gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält.

¹⁰⁰*Wahl des Bundespräsidenten*. [online]. Deutscher Bundestag, [zit. 2016-03-28]. Erreichbar unter: <<https://www.bundestag.de/bundesversammlung>>

¹⁰¹„Ebd.“

¹⁰²*Ústava České republiky*. [online]. Poslanecká sněmovna parlamentu České republiky, [zit. 2016-03-28]. Erreichbar unter: <<http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html>>

Präsident der Tschechischen Republik wird der Kandidat sein, der im zweiten Wahlgang der Wahlen die höchste Zahl gültiger Stimmen der Wahlberechtigten erhielt. Wenn es mehrere solcher Kandidaten gibt, wird der Präsident nicht gewählt und innerhalb von zehn Tagen muss eine neue Wahl des Präsidenten ausgerufen werden.¹⁰³

Jeder Bürger, der mindestens 18 Jahre alt ist, hat die Möglichkeit, einen Kandidaten vorzuschlagen, falls sein Vorschlag eine Petition mit mindestens 50 000 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern der Tschechischen Republik unterstützt. Die Kandidaten können auch mindestens zehn Abgeordnete oder mindestens zehn Senatoren vorschlagen.¹⁰⁴

Die Wahl des Präsidenten wird in den letzten sechzig Tagen der Laufzeit des amtierenden Präsidenten, aber spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten stattfinden. Die Wahl des Präsidenten wird spätestens 90 Tage vor Verwirklichung von dem Vorsitzenden des Senats ausgerufen.

2.5.2 Die Kompetenzen des Präsidenten

Der Bundespräsident hat das Recht (gemäß Art 59 Abs. 1 des GG) die BRD als Ganzes zu vertreten, er repräsentiert also die Bundesrepublik Deutschland nach außen. Diese Kompetenz ist allerdings auf die formelle Seite der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Er ist dazu befähigt, im Namen des Bundes, Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen. *„Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften...“*¹⁰⁵ Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister.

¹⁰³Ústava České republiky. [online]. Poslanecká sněmovna parlamentu České republiky, [zit. 2016-03-28]. Erreichbar unter: <<http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html>>

¹⁰⁴„Ebd.“

¹⁰⁵SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno; KLEIN, Franz. *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. 5. Auflage. Darmstadt: Luchterhand, 1980. ISBN 3-472-31004-9, S. 649.

Gemäß Art. 60 des GG regelt der Bundespräsident die Ernennung und die Entlassung der Bundesrichter und –beamten sowie der Offiziere und Unteroffiziere. Dem Präsidenten steht das Begnadigungsrecht¹⁰⁶ zur Verfügung. Der Bundespräsident kann diese Befugnisse auch auf andere Behörden übertragen. Der Bundespräsident genießt Immunität,¹⁰⁷ er kann aber wegen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt werden.

Die Befugnisse des Präsidenten der Tschechischen Republik sind insbesondere in den Artikeln 62 und 63 der Verfassung der Tschechischen Republik verankert. Die Befugnisse nach Artikel 62 der Verfassung können als persönliche oder privilegierte beschrieben werden, weil sie keine Mitwirkung der Regierung brauchen. Es geht hierbei um Ernennung und Entlassung des Premierministers und anderer Mitglieder der Regierung und die Akzeptierung ihres Rücktritts. Der Präsident beruft die Regierung ab und akzeptiert ihren Rücktritt, löst die Abgeordnetenkammer ab, ernennt die Richter des Verfassungsgerichts, den Vorsitzenden und die Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts.

Weiter hat er das Recht, ein verabschiedetes Gesetz an das Parlament zurückzuweisen (eine Ausnahme ist das Verfassungsgesetz), Gesetze zu unterzeichnen, Mitglieder des Bankvorstands der Tschechischen Nationalbank und den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Kontrollamtes zu ernennen.¹⁰⁸

Im Art. 63 der Verfassung sind Befugnisse, die an die staatliche Zusammenarbeit gebunden sind, verankert. Danach repräsentiert der Präsident die Republik nach außen, verhandelt und ratifiziert internationale Abkommen, ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte, ruft Wahlen zu Abgeordnetenkammer und Senat aus, ernennt und befördert Generäle, ernennt Richter und hat das Recht, Amnestien zu gewähren.

¹⁰⁶Es ist das Befugnis, im Einzelfall eine rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, sie umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen.

¹⁰⁷Er darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

¹⁰⁸BAHÝLOVÁ, Lenka; FILIP, Jan, MOLEK, Pavel; PODHRÁZKÝ, Milan; ŠIMÍČEK, Vojtěcha; VYHNÁNEK, Ladislav. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: Linde, 2010. ISBN 978-80-7201-814-7, S. 709.

Die Entscheidungen des Präsidenten der Republik bedürfen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Premierministers. Der Präsident der Republik kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht festgenommen oder für Vergehen oder andere administrative Delikt verfolgt werden. Der Senat kann aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses eine Verfassungsklage gegen den Präsidenten der Republik an das Verfassungsgericht einreichen, und zwar wegen Verrats oder grober Verletzung der Verfassung oder einem anderen Teil der Verfassungsordnung.¹⁰⁹

2.6 Der Bundeskanzler und der Ministerpräsident

Der Bundeskanzler wird ohne Aussprache vom Bundestag gewählt. Die Wahl findet am Anfang der Legislaturperiode statt. Die Wahl des Bundeskanzlers gehört zu den wichtigsten Aufgaben der gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag.

Die Wahl des Bundeskanzlers ist in Art. 63 des Grundgesetzes verankert. Der Bundespräsident schlägt eine Person für die Kanzlerkandidatur vor. *„Rechtlich gebunden ist der Bundespräsident nur insofern, als der Bundeskanzler wählbar sein muss. Wählbar zum Bundeskanzler ist in Analogie zum Bundestagsabgeordneten und Bundespräsidenten jeder Deutsche, der das aktive und passive Wahlrecht zum Bundestag besitzt.“*¹¹⁰

Im ersten Wahlgang muss die absolute Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erreicht werden. Falls dies so ist, muss der Bundespräsident als gewählte Person ernannt werden. Wenn der Bundeskanzlerkandidat die absolute Mehrheit nicht gewinnt, läuft eine 14-tägige Frist, innerhalb derer beliebig viele Wahlvorgänge möglich sind. Wenn der Kandidat in dieser 14-tägigen Frist die absolute Mehrheit nicht gewinnt, reicht erst nach Ablauf der Frist dann im zweiten Wahlgang nur die relative Mehrheit aller Stimmen.¹¹¹

¹⁰⁹Ústava České republiky. [online]. Poslanecká sněmovna parlamentu České republiky, [zit. 2016-03-29]. Erreichbar unter: <<http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html>>

¹¹⁰JARASS, Hans D.; PIEROTH, Bodo. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar*. 7. Aufl. München: Beck, 2004. ISBN 3-406-51428-6, S. 843.

¹¹¹KORTE, Karl-Rudolf. *Die Wahl des Bundeskanzlers*. [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 20. 05. 2009 [zit. 2016-03-29]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62553/wahl-des-bundeskanzlers>>

Der Bundeskanzler hat die Kompetenz dem Bundespräsidenten die Vorschläge zur Ernennung und Entlassung der Bundesminister zu unterbreiten. Er bestimmt die Richtlinien der Politik. Dafür trägt er selbstverständlich auch die Verantwortung.

Der Premierminister wird vom Präsidenten ernannt. Der Präsident ist in seiner Auswahl rechtlich nicht gebunden. Der Präsident sollte dem Premierminister eine Person benennen, von der man erwarten kann, dass sie in der Lage ist, eine Regierung zu bilden, die das Vertrauen der Abgeordnetenversammlung gewinnt.¹¹²

Andere Mitglieder der Regierung ernannt der Präsident aufgrund des Vorschlags des Premierministers. Eine so ernannte Regierung muss innerhalb von 30 Tagen das Abgeordnetenhaus um das Vertrauensvotum bitten. Wenn die neu genannte Regierung das Vertrauensvotum nicht gewinnt, bildet sich genauso wie schon genannt eine neue Regierung. Wenn auch eine so genannte Regierung das Vertrauensvotum des Abgeordnetenhauses nicht gewinnt, ernannt der Präsident den Premierminister aufgrund des Vorschlags des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses.¹¹³

Der Ministerpräsident ist in einer relativ starken Position. Er schlägt andere Mitglieder der Regierung für die Ernennung und Berufung vor. Andere Minister werden durch ihn ihren Rücktritt einreichen. Er gegenzeichnet die Regierungsverordnung. Er hat eine dominante Stellung in dem beratenden Regierungsorgan im Bereich der nationalen Sicherheit und er trägt auch die breitere politische Verantwortung für den Betrieb der gesamten Exekutive.¹¹⁴

¹¹²KORTE, Karl-Rudolf. *Die Wahl des Bundeskanzlers*. [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 20. 05. 2009 [zit. 2016-03-29]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62553/wahl-des-bundeskanzlers>>

¹¹³KUBÁT, Michal. *Politické a ústavní systémy zemí středovýchodní Evropy*. 1. Auflage. Praha: Eurolex Bohemia, 2004. ISBN 80-86432-92-0, S. 99-100.

¹¹⁴„Ebd., S. 99-100.“

ZUSAMMENFASSUNG

Es ist wichtig zu sagen, dass die Entstehungszeit und auch die Entstehungsumstände beider Verfassungen ganz unterschiedlich sind. Sowohl das deutsche Grundgesetz als auch die tschechische Verfassung gelten als Verfassungen von demokratischen Staaten.

Veränderungen des Grundgesetzes wurden ziemlich häufig angewendet. Das Grundgesetz ist in den ersten 40 Jahren seiner Existenz, d.h. bis zur Wiedervereinigung im Jahre 1990, fünfunddreißig Mal geändert worden. Sozusagen gilt das GG heute so, wie es das Bundesverfassungsgericht auslegt. Das GG wurde seit seiner Etablierung im Jahre 1951 vom Bundesverfassungsgericht interpretiert, konkretisiert und weiterentwickelt.

Ein bedeutendes Jahr in der Geschichte der Tschechoslowakei war das Jahr 1918. Es entstand ein einheitlicher, demokratischer Rechtsstaat, zunächst im Jahre 1918 mit einer Übergangsverfassung und dann mit einer neuen Verfassung, die 1920 in Kraft trat und den anderen Staaten Europas die wichtigsten Verfassungsprinzipien des 20. Jahrhunderts aufzeigte. Das Jahr 1989 bedeutete einen wichtigen Bruch. In der Tschechoslowakischen Republik brachte dieses Jahr eine prinzipielle Änderung - die neue demokratische Verfassung eines Rechtsstaates wurde ausgearbeitet.

Das Hauptziel der Bachelorarbeit war, die Unterschiede aber auch die Gemeinsamkeiten der Verfassungen aufzeigen. Der Unterschied besteht schon in der Anordnung der Verfassung, d.h. in der Verankerung der Grundrechte. Im GG sind die Grundrechte direkt verankert, in der tschechischen Verfassung ist den Grundrechten die Charta des Grundrechts vorangestellt.

Beide Länder sind sog. parlamentarische Demokratien und als solche haben sie ein Parlament. Das Parlament ist in beiden Staaten bikameral. Die Erste Kammer bilden der Bundestag und der Senat, die Zweite Kammer bilden der Bundesrat und der Senat. Eine besondere Stellung nehmen in der parlamentarischen Demokratie der Ministerpräsident und der Bundeskanzler ein, die zwar ganz unterschiedlich gewählt werden, aber sehr ähnliche Aufgaben haben.

Es gibt drei Organe, die eine Gesetzesinitiative ausüben: die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat. In der Tschechischen Republik kann die Gesetzesinitiative entweder von einem Abgeordneten, einer Gruppe von Abgeordneten, dem Senat, der Regierung oder der Vertretung einer höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit ausgeübt werden. In beiden Verfassungen findet man die Beteiligung des Volkes an der politischen Willensbildung durch Volksbegehren, Volksentscheidung, Volksbefragung usw.

Die erste Hypothese wurde widerlegt. Für die Wahl des Bundespräsidenten ist die Bundesversammlung zuständig. Die Wahl des Bundespräsidenten findet geheim und ohne vorherige Aussprache statt. Der Kandidat muss die absolute Mehrheit der Stimmen bekommen. Erhielt er die Stimmen in ersten zwei Wahlgängen nicht, kommt es zum dritten Wahlgang, in dem nur die relative Mehrheit der Stimmen genug ist. Die Wahl des Präsidenten der Tschechische Republik findet in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts statt. Präsident wird der Kandidat sein, der die Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhält. D. h., der Bundespräsident wird indirekt und der Präsident der Tschechischen Republik wird direkt gewählt. Die zweite Hypothese wurde bestätigt. Es handelt sich um ein historisch bedingtes Grundgesetz. Das Grundgesetz entstand nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg, es war aber keine Verfassung. Nach der Wiedervereinigung blieb die Bezeichnung GG bestehen, weil die Menschen schon daran gewohnt waren.

LITERATURVERZEICHNIS

BAHÝLOVÁ, Lenka; FILIP, Jan, MOLEK, Pavel; PODHRÁZKÝ, Milan; ŠIMÍČEK, Vojtěcha; VYHNÁNEK, Ladislav. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: Linde, 2010. ISBN 978-80-7201-814-7.

DAVID, Roman. *Ústava České republiky: Listina základních práv a svobod: úplné znění doplněné poznámkami a úvodem do problematiky*. 1. Auflage. Olomouc: Fin Publishing, 1996. ISBN 80-7182-016-4.

GRAMM, Christof; ULRICH PIEPER, Stefan. *Grundgesetz: Bürgerkommentar*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2010. ISBN 978-3-8329-5303.

GRÖPL, Christoph; WINDTHORST, Kay; VON COWLLN, Christian. *Grundgesetz: Studienkommentar*. 1. Auflage. München: C. H. Beck, 2013. ISBN 978-3-406-64230-2.

HENDRYCH, Dušan; SVOBODA Cyril. *Ústava České republiky: komentář*. 1. Auflage. Praha: C.H. Beck, 1997. ISBN 80-7179-084-2.

HÖMIG, Dieter (HRSG.). Mitbegr. Von SEIFERT, Karl-Heinz. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. 10. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2013. ISBN 978-3-8487-0270-1.

JARASS, Hans D.; PIEROTH, Bodo. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar*. 7. Aufl. München: Beck, 2004. ISBN 3-406-51428-6.

KLÍMA, Karel. *Komentář k Ústavě a Listině*. 2. Auflage. Plzeň: Verlag Aleš Čeněk, 2009. ISBN 978-80-7380-140-3.

MAREČKOVÁ, Marie. *České právní a ústavní dějiny: stručný přehled a dokumenty*. 1. vyd. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 2006. ISBN 80-244-1502-X.

SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno; KLEIN, Franz. *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. 5. Auflage. Darmstadt: Luchterhand, 1980. ISBN 3-472-31004-9.

SEIFERT, Karl-Heinz; HÖMIG, Dieter. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 1999. ISBN 3-7890-5694-4.

SEIFERT, Karl-Heinz; HÖMIG, Dieter. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2003. ISBN 3-7890-8370-4.

STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Vydavatelství Univerzity Palackého, 2000, ISBN 80-244-0123-1.

VORLÄNDER, Hans. *Die Verfassung: Idee und Geschichte*. 3. Auflage. München: C. H. Beck, 2009. ISBN 978-3-406-58811-2.

VERZEICHNIS DER INTERNETQUELLEN

Deutscher Bundespräsident. [online]. Deutscher Bundestag, [zit. 2016-03-23]. Erreichbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_05/245132>

Einleitung und Präambel [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 18. 07. 2012 [zit. 2016-01-18]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz/44186/einleitung-und-praeambel>>

Funktion und Aufgabe. [online]. Deutscher Bundestag. [zit. 2016-02-17]. Erreichbar unter: <<https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben>>

Grundgesetz [online]. [zit. 2016-01-14]. Erreichbar unter: <<https://www.bundestag.de/grundgesetz>>

KORTE, Karl-Rudolf. *Die Wahl des Bundeskanzlers.* [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 20. 05. 2009 [zit. 2016-03-29]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62553/wahl-des-bundeskanzlers>>

KORTE, Karl-Rudolf. *Wahlrechtsgrundsätze.* [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 1. 9. 2008 [zit. 2016-02-29]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62536/grundsaeetze-des-wahlrechts>>

MÜNCH, Ursula. 1990: *Grundgesetz oder neue Verfassung?* [online]. Bundeszentrale für politische Bildung, 1. 9. 2008 [zit. 2016-01-17]. Erreichbar unter: <<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38984/deutsche-einheit>>

SVOBODA, Jindřich. *Vývoj ústavnosti v českých zemích.* [online]. [zit. 2016-02-10]. Erreichbar unter < http://www.spolved.web2001.cz/stud_mat/ustvyvoj.htm>

Ústava České republiky. [online]. Poslanecká sněmovna parlamentu České republiky, [zit. 2016-03-28]. Erreichbar unter: <http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html>

Wahl des Bundespräsidenten. [online]. Deutscher Bundestag, [zit. 2016-03-28].
Erreichbar unter: <<https://www.bundestag.de/bundesversammlung>>

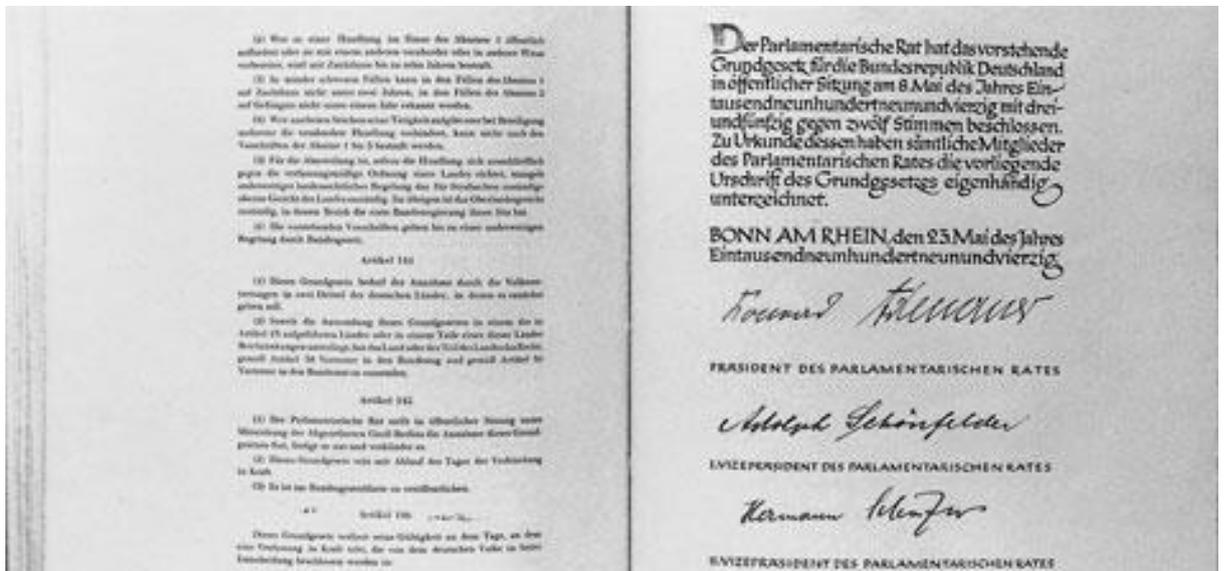
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GG _____ Grundgesetz

ANHANGSVERZEICHNIS

ANHANG 1

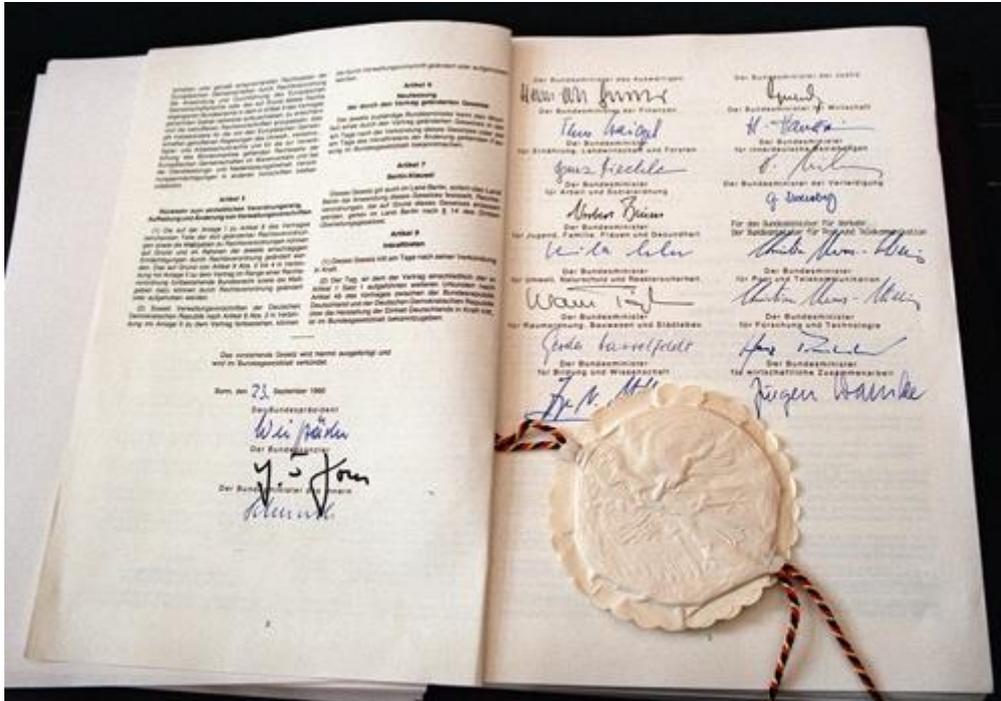
Der Grundgesetzvertrag



Quelle: <<https://www.bundestag.de/grundgesetz>>

ANHANG 2

Der Einigungsvertrag



Quelle: <<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38984/deutsche-einheit>>

ANHANG 3

Artikel 146 GG

Artikel 146 im Grundgesetz seit 1990

Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Quelle: <<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38984/deutsche-einheit>>

ANHANG 4

Auflösung des Abgeordnetenhauses

- a) wenn das Abgeordnetenhaus der neuernannten Regierung, deren Ministerpräsident vom Präsidenten auf Vorschlag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses ernannt wurde, nicht sein Vertrauen ausspricht,
- b) wenn das Abgeordnetenhaus binnen drei Monaten keinen Beschluß über eine Gesetzesvorlage der Regierung faßt, mit deren Erörterung die Regierung die Vertrauensfrage verbunden hat,
- c) wenn die Tagung länger als zulässig unterbrochen wurde (d.h. für mehr als 120 Tage im Jahr),
- d) wenn das Abgeordnetenhaus länger als drei Monate nicht beschlußfähig war, obwohl seine Tagung nicht unterbrochen war und obwohl es in dieser Zeit wiederholt zu einer Sitzung einberufen wurde.

Quelle: STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Vydavatelství Univerzity Palackého, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 55.

ANHANG 5

Gründe der Unzulässigkeit

- a) die Verfassung oder Gesetze verletzen oder die demokratische Grundordnung beseitigen wollen,
- b) keine demokratische Satzung haben,
- c) das Prinzip der Gleichberechtigung der Bürger unterdrücken wollen
- d) oder deren Programm oder Tätigkeit die Sittlichkeit oder Rechte und Freiheiten anderer gefährden.

Quelle: STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Vydavatelství Univerzity Palackého, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 60.

ANHANG 6

Kriterien des Wahlrechts

- allgemein, d.h. der Kreis der Wahlberechtigten muß alle erwachsenen Staatsbürger umfassen; Ausnahmen müssen sachlich begründet und sehr eingeschränkt sein;
- gleich, d.h. die Stimme jedes Stimmberechtigten muß den gleichen Zählwert haben;
- frei, d.h. ein Druck auf die Wahlberechtigten darf weder von der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ausgeübt werden;
- geheim, d.h. die Stimmabgabe erfolgt weder öffentlich noch offen, sondern z.B. in einem verschlossenen Umschlag;
- unmittelbar, d.h. die Stimmabgabe der Wahlberechtigten muß sich auf die Vertreter selbst beziehen.

Quelle: STOLZ, Armin; WIESER, Bernd; MALACKA, Michal (eds.). *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa: schriftliche Fassung der Hausarbeiten des gleichnamigen, vom 27. April bis 1. Mai 1998 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Palacky-Universität Olomouc gehaltenen Seminars*. 1. Auflage. Olomouc: Vydavatelství Univerzity Palackého, 2000. ISBN 80-244-0123-1, S. 60.

ANHANG 7

Der Präsidenteneid

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Quelle:

<https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_05/245132>

ANOTACE

Jméno a příjmení:	Alžběta Cetlová
Katedra:	Ústav cizích jazyků
Vedoucí práce:	Mgr. Pavel Hofírek
Rok obhajoby:	2016

Název práce:	Komparation des deutschen Grundgesetzes mit der tschechischen Verfassung
Název v angličtině:	A comparison of the German law and the Czech constitution
Anotace práce:	Práce se zabývá německým Základním zákonem, Ústavou České republiky a jejich komparací. Kapitola první se zabývá historickým vývojem a charakteristikou obou ústav. Kapitola druhá je zaměřena na komparaci současné podoby ústav.
Klíčová slova:	Verfassung, Grundgesetz, Komparation

Anotace v angličtině:	The thesis deals with the German Basic Law, the Czech Constitution and their comparison. The first chapter deals with the historical development and characteristics of both constitutions. The second chapter is focused on the comparison of their current forms.
Klíčová slova v angličtině:	Constitution, German Basic Law, Comparison
Přílohy vázané v práci:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grundgesetzvertrag 2. Der Einigungsvertrag 3. Artikel 146 des Grundgesetzes 4. Auflösung des Abgeordnetenhauses 5. Gründe der Unzulässigkeit 6. Kriterien des Wahlrechts 7. Der Präsidenteneid
Rozsah práce:	55 S.
Jazyk práce:	Němčina